

Erlass vom XX XX 2023 zur Festlegung einer zusätzlichen Darstellungsform der vom Staat empfohlenen Nährwertdeklaration gemäß den Artikeln L. 3232-8 und R. 3232-7 des französischen Gesundheitsgesetzbuchs *code de la santé publique*

NOR: SSAPXXXX

Der Minister für Gesundheit und Prävention, der Minister für Landwirtschaft und Nahrungsmittelsouveränität und die delegierte Ministerin beim Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität, zuständig für kleine und mittlere Unternehmen, Handel, Handwerk und Tourismus,

Gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission;

Gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

Gestützt auf den Verbraucherkodex, insbesondere auf Artikel L. 412-3;

Gestützt auf den französischen Kodex für Land und Seefischerei, insbesondere auf Artikel L.230-3,

Gestützt auf das französische *code de la santé publique* über öffentliche Gesundheitswesen, insbesondere auf die Artikel L. 3232-8 und L. 3232-7;

Gestützt auf die Stellungnahmen der Nationalen Agentur für Lebensmittel-, Umwelt- und Arbeitssicherheit vom 10. Mai 2017, 12. Juni 2019 und xx xx 2023;

Gestützt auf die Notifizierung Nr. 2023/0XXX/F, die am XXXX an die Europäische Kommission gerichtet wurde;

erlassen hiermit Folgendes:

Artikel 1

Die zusätzliche Darstellungsform der vom Staat empfohlenen Nährwertdeklaration in Anwendung der Artikel L. 3232-8 und R. 3232-7 des code de la santé publique besteht aus einer Nährwertkennzeichnung, die nach den in den Spezifikationen dieses Erlasses festgelegten Verfahren festgelegt wird.

Ihre Verwendung durch Lebensmittelhersteller und -händler ist von der Einhaltung der Regeln für die Verwendung der Kollektivmarke Nutri-Score und deren Erfüllung dieser Regeln abhängig.

Artikel 2

Der Erlass vom 31. Oktober 2017 zur Festlegung einer zusätzlichen Darstellungsform der vom Staat empfohlenen Nährwertdeklaration, die vom Staat gemäß den Artikeln L. 3232-8 und R. 3232-7 des code de la santé publique empfohlen wird und der Erlass vom 30. August 2019 zur Änderung des Erlasses vom 31. Oktober 2017 zur Festlegung der ergänzenden Form der Vorlage der vom Staat gemäß den Artikeln L. 3232-8 und R. 3232-7 des code de la santé publique empfohlenen Nährwertdeklaration werden aufgehoben.

Artikel 3

Die Bestimmungen dieses Erlasses treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Artikel 4

Der Minister für Gesundheit und Prävention, der Minister für Landwirtschaft und Nahrungsmittelsouveränität und die delegierte Ministerin beim Minister für Wirtschaft, Finanzen, industrielle und digitale Souveränität, der für kleine und mittlere Unternehmen, Handel, Handwerk und Tourismus zuständig ist, sind jeweils für die Durchführung dieses Erlasses verantwortlich, der im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Erstellt am [].

Der Minister für Gesundheit und Prävention,

Der Minister für Landwirtschaft und Nahrungsmittelsouveränität

Marc FESNEAU

Delegierte Ministerin beim Minister für Wirtschaft, Finanzen, industrielle und digitale Souveränität, zuständig für kleine und mittlere Unternehmen, Handel, Handwerk und Tourismus

Olivia GREGOIRE

ANHANG

SPEZIFIKATIONEN

Der Umfang der unter die Verwendung von Nutri-Score fallenden Lebensmittel ist in den Regeln für die Verwendung der Kollektivmarke Nutri-Score festgelegt.

Da der Nutri-Score nicht an bestimmte Produkte angepasst ist, kann er nicht für folgende Lebensmittel verwendet werden: Sporternährungsprodukte, Kindernahrung für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren, Säuglingsanfangsnahrung und nachfolgende Nahrungsarten, Getreidenahrung und Babynahrung, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, tägliche Tagesrationsersatzstoffe und Mahlzeiterersatzprodukte.

Um die Einstufung eines Lebensmittels nach der 5-Farben-Nährwertskala festzulegen, müssen Hersteller und Händler folgende Berechnungsregeln einhalten, die sukzessiv umgesetzt werden:

- Berechnung der Nährwertpunktzahl des Lebensmittels;
- die Einstufung des Produkts auf der fünffarbigen Nährwertskala, basierend auf dem berechneten Nährwert.

1) Berechnung der Nährwertpunktzahl eines Lebensmittels

Die Nährwertpunktzahl wird auf die gleiche Weise für alle Lebensmittel (mit spezifischen Regeln für Käse und rotes Fleisch) berechnet, mit Ausnahme von tierischen und pflanzlichen Fetten, Nüssen und Samen und Getränken. Bei diesen Lebensmittelkategorien sind die in Nummer 1-2 genannten Anpassungen zu berücksichtigen.

1-1 Allgemeiner Fall

Die Nährwertpunktzahl von Lebensmitteln basiert auf der Berechnung einer einzigen Gesamtpunktzahl, die für jedes Lebensmittel Folgendes berücksichtigt:

- eine „negative“ N-Komponente;
 - eine „positive“ P-Komponente.
- Die N-Komponente der Punktzahl berücksichtigt ernährungsphysiologische Elemente, deren Verbrauch begrenzt sein muss: Energie, gesättigte Fettsäuren, Zucker und Salz. Je nach Elementen wird eine Punktzahl von 0 bis 20 entsprechend dem Gehalt pro 100 g des Lebensmittels vergeben (siehe Tabelle 1). Die negative Komponente N entspricht der Summe dieser Punkte und kann daher von 0 bis 55 variieren.

Tabelle 1. - Punkte für jedes Element der „negativen“ N-Komponente

Punkte	Brennwert (kJ/100 g)	Gesättigte Fettsäuren (g/100 g)	Zucker (g/100 g)	Salz (g/100 g)
0	≤ 335	≤1	≤ 3,4	≤ 0,2
1	> 335	> 1	> 3,4	> 0,2
2	> 670	> 2	> 6,8	> 0,4
3	> 1 005	> 3	> 10	> 0,6
4	> 1 340	> 4	> 14	> 0,8
5	> 1 675	> 5	> 17	> 1,0
6	> 2 010	> 6	> 20	> 1,2
7	> 2 345	> 7	> 24	> 1,4
8	> 2 680	> 8	> 27	> 1,6
9	> 3 015	> 9	> 31	> 1,8
10	> 3 350	> 10	> 34	> 2,0
11			> 37	> 2,2
12			> 41	> 2,4
13			> 44	> 2,6
14			> 48	> 2,8
15			> 51	> 3,0
16				> 3,2
17				> 3,4
18				> 3,6
19				> 3,8
20				> 4,0

- Die P-Komponente wird auf der Grundlage der im Lebensmittel enthaltenen Menge an Ballaststoffen, Proteinen, Obst, Gemüse und Hülsenfrüchten berechnet. Je nach Elementen werden Punkte von 0 bis 7 entsprechend dem Gehalt pro 100 g des Lebensmittels vergeben (siehe Tabelle 2). Die positive Komponente P entspricht der Summe dieser Punkte und kann daher von 0 bis 17 variieren.

Bei rotem Fleisch (ausgenommen Geflügel) und seinen Folgeerzeugnissen ist die Anzahl der Proteinpunkte auf 2 begrenzt. Die positive Komponente P kann daher von 0 bis 12 Punkten variieren.

Tabelle 2. - Punkte für jedes Element der „positiven“ Komponente P

Punkte	Ballaststoffe (g/100 g)	Proteine ⁽¹⁾ (g/100 g)	Obst, Gemüse und Hülsenfrüchte (%/100 g)
0	≤ 3,0	≤ 2,4	≤ 40
1	> 3,0	> 2,4	> 40
2	> 4,1	> 4,8	> 60

3	> 5,2	> 7,2	-
4	> 6,3	> 9,6	-
5	> 7,4	> 12	> 80
6		> 14	
7		> 17	

(1) Für rotes Fleisch und daraus gewonnene Erzeugnisse: Für Proteine können maximal 2 Punkte vergeben werden. Die Liste des betreffenden Fleisches und der Folgeerzeugnisse ist in den Nutri-Score-Verordnungen festgelegt.

- Berechnung der Nährwertpunktzahl

Basierend auf der Punktzahl für die N-Komponente wird die endgültige Nährwertpunktzahl wie folgt berechnet:

- Wenn die Summe der N-Komponente weniger als 11 Punkte beträgt oder wenn das Produkt ein Käse ist, dann entspricht die Nährwertpunktzahl der Gesamtpunktzahl der N-Komponente, von der die Summe der P-Komponente abgezogen wird.

$$\text{Nährwertpunktzahl} = \text{Gesamtpunktzahl N} - \text{Gesamtpunktzahl P}$$

- Wenn die Summe für die N-Komponente größer oder gleich 11 Punkte ist, dann ist die Nährwertpunktzahl gleich den Gesamtpunkten für die N-Komponente abzüglich der Summe der Punkte „Ballaststoffe“ und „Obst, Gemüse und Hülsenfrüchte“. In diesem Fall geht der Proteingehalt nicht in die Berechnung der Nährwertpunktzahl ein.

$$\text{Nährwertpunktzahl} = \text{Gesamtpunktzahl N} - \text{Gesamtpunktzahl „Ballaststoffe“} - \text{Gesamtpunktzahl „Obst, Gemüse und Hülsenfrüchte“}$$

1-2 Sonderfälle

Die Punktezuweisungstabellen zur Berechnung der Nährwertpunktzahl für Sonderfälle sind nachstehend aufgeführt:

1-2-1- Tierische und pflanzliche Fette, Nüsse und Samen: die Punktzahlen für tierische und pflanzliche Fette, Nüsse und Samen werden anhand der folgenden Punktezuweisungstabellen berechnet (siehe Tabellen 3 und 4):

Tabelle 3. - Punkte für jedes Element der „negativen“ Komponente N im spezifischen Fall von tierischen und pflanzlichen Fetten, Nüssen und Samen

Punkte	Energie aus gesättigten Fettsäuren (kJ/100 g) ⁽¹⁾	Zucker (g/100 g)	Gesättigte Fettsäuren/Lipide	Salz (g/100 g)
0	≤ 120	≤ 3,4	< 10	≤ 0,2
1	> 120	> 3,4	< 16	> 0,2
2	> 240	> 6,8	< 22	> 0,4
3	> 360	> 10	< 28	> 0,6
4	> 480	> 14	< 34	> 0,8

5	> 600	> 17	< 40	> 1,0
6	> 720	> 20	< 46	> 1,2
7	> 840	> 24	< 52	> 1,4
8	> 960	> 27	< 58	> 1,6
9	> 1 080	> 31	< 64	> 1,8
10	> 1 200	> 34	≥ 64	> 2,0
11		> 37		> 2,2
12		> 41		> 2,4
13		> 44		> 2,6
14		> 48		> 2,8
15		> 51		> 3,0
16				> 3,2
17				> 3,4
18				> 3,6
19				> 3,8
20				> 4,0

(1) Der Brennwert aus gesättigten Fettsäuren wird aus der obligatorischen Nährwertdeklaration auf der Rückseite der Verpackungen nach folgender Formel ermittelt:

Energie aus gesättigten Fettsäuren = gesättigte Fettsäuren (g/100 g) * 37

Tabelle 4. - Punkte für jedes Element der „positiven“ Komponente P im spezifischen Fall von tierischen und pflanzlichen Fetten, Nüssen und Samen

Punkte	Ballaststoffe (g/100 g)	Proteine (g/100 g)	Obst, Gemüse und Hülsenfrüchte (%) ⁽¹⁾
0	≤ 3,0	≤ 2,4	≤ 40
1	> 3,0	> 2,4	> 40
2	> 4,1	> 4,8	> 60
3	> 5,2	> 7,2	-
4	> 6,3	> 9,6	-
5	> 7,4	> 12	> 80
6		> 14	
7		> 17	

(1) Nur in der Kategorie der tierischen und pflanzlichen Fette können Öle, die aus Bestandteilen der Liste „Obst, Gemüse und Hülsenfrüchte“ stammen, allgemein in der Komponente „Obst, Gemüse und Hülsenfrüchte“ gezählt werden (z. B. können deswegen Oliven- und Avocadoöle in der Komponente „Obst, Gemüse und Hülsenfrüchte“ gezählt werden).

Basierend auf der Punktzahl für die N-Komponente wird die endgültige Nährwertpunktzahl wie folgt berechnet:

- Wenn die Summe der N-Komponente weniger als 7 Punkte beträgt, entspricht die Nährwertpunktzahl der Summe der Punkte der N-Komponente abzüglich der Summe der P-Komponente.

Nährwertpunktzahl = Gesamtpunktzahl N - Gesamtpunktzahl P

- Wenn die Summe der N-Komponente größer oder gleich 7 Punkte ist, dann ist der Nährwert gleich der Summe der Punkte in der N-Komponente, von der die Summe der Punkte für „Ballaststoffe“ und „Obst, Gemüse und Hülsenfrüchte“ abgezogen wird. In diesem Fall geht der Proteingehalt nicht in die Berechnung der Nährwertpunktzahl ein.

Nährwertpunktzahl = Gesamtpunktzahl N - Gesamtpunktzahl „Ballaststoffe“ - Gesamtpunktzahl „Obst, Gemüse und Hülsenfrüchte“

1-2-2- Getränke: Die Punktzahlen für Getränke werden anhand der folgenden Punktezuweisungstabellen berechnet (siehe Tabellen 5 und 6). In diesem besonderen Fall enthält die negative Komponente N auch Punkte für die Anwesenheit von Süßungsmitteln:

Tabelle 5. - Punkte für jedes Element der „negativen“ N-Komponente

Punkte	Energie (kJ/100 ml)	Zucker (g)	Gesättigte Fettsäuren g/100 ml	Salz (g/100 ml)	Süßungsmittel (vorhanden/nicht vorhanden) ⁽¹⁾
0	≤ 30	≤ 0,5	≤ 1	≤ 0,2	
1	≤ 90	≤ 2	> 1	> 0,2	
2	≤ 150	≤ 3,5	> 2	> 0,4	
3	≤ 210	≤ 5	> 3	> 0,6	
4	≤ 240	≤ 6	> 4	> 0,8	vorhanden
5	≤ 270	≤ 7	> 5	> 1	
6	≤ 300	≤ 8	> 6	> 1,2	
7	≤ 330	≤ 9	> 7	> 1,4	
8	≤ 360	≤ 10	> 8	> 1,6	
9	≤ 390	≤ 11	> 9	> 1,8	
10	> 390	> 11	> 10	> 2	
11				> 2,2	
12				> 2,4	
13				> 2,6	
14				> 2,8	
15				> 3	
16				> 3,2	
17				> 3,4	
18				> 3,6	
19				> 3,8	
20				> 4	

(1) Die Liste der bei der Berechnung der Nährwertpunktzahl berücksichtigten Süßungsmittel ist in den Nutri-Score-Verordnungen festgelegt.

Tabelle 6. - Punkte für jedes Element der „positiven“ Komponente P

Punkte	Ballaststoffe (g/100 g)	Proteine (g/100 g)	Obst, Gemüse und Hülsenfrüchte ⁽¹⁾ (%)
0	≤ 3,0	≤ 1,2	≤ 40
1	> 3,0	> 1,2	> 40
2	> 4,1	> 1,5	> 60
3	> 5,2	> 1,8	-

4	> 6,3	> 2,1	-
5	> 7,4	> 2,4	> 80
6		> 2,7	
7		> 3	

Die Nährwertpunktzahl entspricht der Summe der Punktzahl der Komponente N abzüglich der Summe der P-Komponente.

Nährwertpunktzahl = Gesamtpunktzahl N - Gesamtpunktzahl P

2) Einstufung des Lebensmittels in die Fünffarb-Nährwertskala basierend auf dem nach 1 berechneten Nährwert

2-1 Allgemeiner Fall

Im allgemeinen Fall wird Nutri-Score nach folgenden Schwellenwerten vergeben:

Punktzahlbereich	Klasse	Farbe
Min. bis 0	A	Dunkelgrün
1 bis 2	B	Hellgrün
3 bis 10	C	Hellorange
11 bis 18	D	Mittelorange
19 bis max.	E	Dunkelorange

2-2 Sonderfall von tierischen und pflanzlichen Fetten, Nüssen und Samen

Für tierische und pflanzliche Fette, Nüsse und Samen wird Nutri-Score nach folgenden Schwellenwerten vergeben:

Punktzahlbereich	Klasse	Farbe
Min. bis -6	A	Dunkelgrün
-5 bis 2	B	Hellgrün
3 bis 10	C	Hellorange
11 bis 18	D	Mittelorange
19 bis max.	E	Dunkelorange

2-3 Sonderfall für Getränke

Für Getränke wird Nutri-Score nach folgenden Schwellenwerten vergeben:

Punktzahlbereich	Klasse	Farbe
Wasser	A	Dunkelgrün
Min. bis 2	B	Hellgrün
3 bis 6	C	Hellorange
7 bis 9	D	Mittelorange

10 bis max.	E	Dunkelorange
-------------	---	--------------

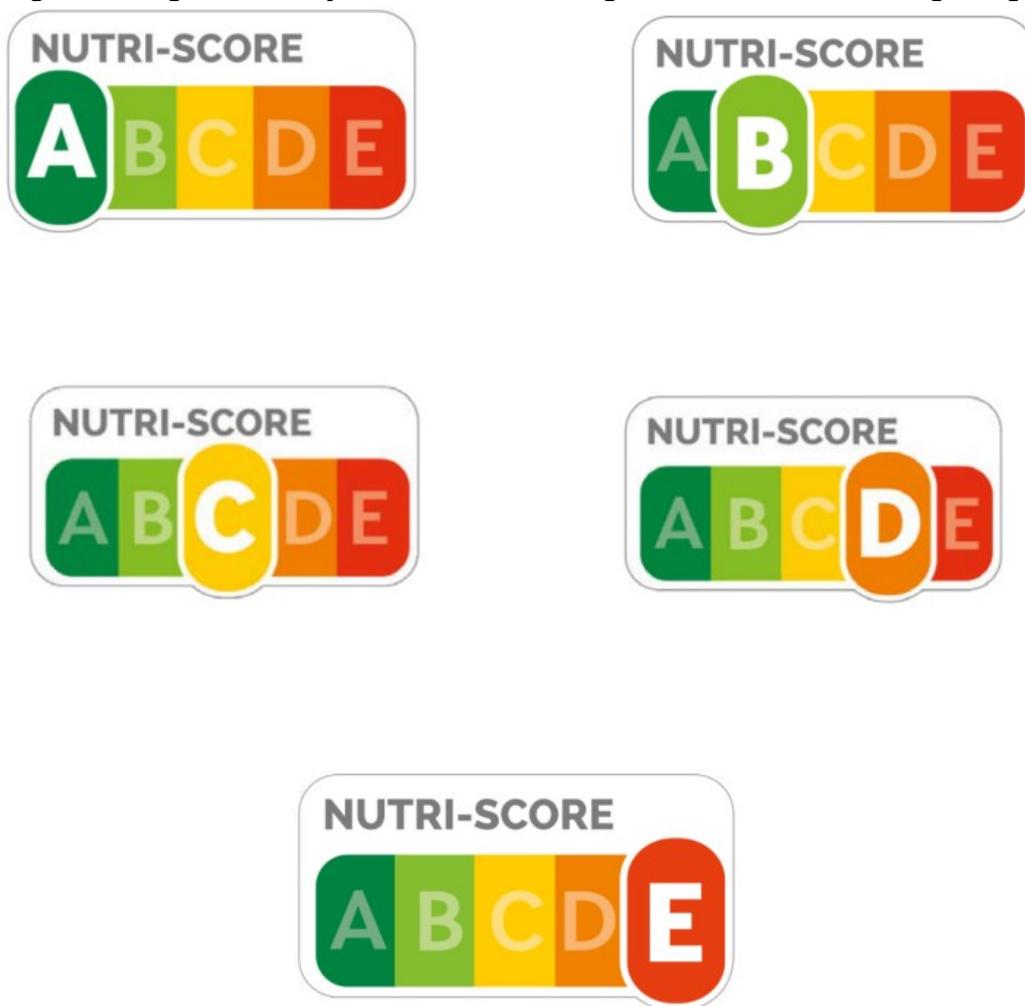
3) Lage des grafischen Symbols auf der Verpackung

Das grafische Symbol befindet sich im unteren Drittel der Vorderseite der Verpackung.

Dies gilt nicht für Lebensmittel, die in Verpackungen oder Behältnissen verpackt sind, bei denen die größte Fläche weniger als 25 cm² beträgt.

4) Grafisches Symbol und Merkmale

Das ausgewählte grafische Symbol, Nutri-Score genannt, wird unten angezeigt:



Die Merkmale des Logos, insbesondere seine Größe und Farbe, sind in den Regeln für die Verwendung der Kollektivmarke Nutri-score definiert.

5) Überwachung der Verwendung des Logos

Hersteller und Händler im Lebensmittelsektor, die sich verpflichten, die in diesen Spezifikationen festgelegte ergänzende Ausdrucksform zu verwenden, informieren

die Lebensmittelbeobachtungsstelle gemäß Artikel L.230-3 des französischen Kodex für Land und Seefischerei und stellen der Beobachtungsstelle in einem von ihr festgelegten Format alle für die Überwachung erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Kontaktdaten der Lebensmittelbeobachtungsstelle: dedizierte Registerkarte auf www.oqali.fr.

Die Überwachung der Verwendung der ergänzenden Ausdrucksform wird durch die Lebensmittelbeobachtungsstelle sichergestellt.